



Entscheidung

In der Sache

SC Potsdam e.V.
Abteilung Floorball
Maimi von Mirbach Straße 11-13, 14880 Potsdam

– Antragsteller –

gegen

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland,
c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen

- Antragsgegnerin -

**wegen verspäteter Zusendung der digitalisierten Spieltagunterlagen gem. §12 Abs. 8
SPO i.V.m. 6 Abs. 2 GBO**

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Antrag des Antragstellers vom 23.02.2024 wird zurückgewiesen.**
- 2. Der Antragsteller hat an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**

Begründung:

I.
Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 23.02.2024 gegen den Antragsteller eine Strafbüße in Höhe von 50,00 Euro wegen verspäteter, unvollständiger oder fehlender Zusendung der digitalisierten Spieltags-Dokumente verhängt (Strafbüße SBK 034-23/24).

Der Antragsteller hat am 10.02.2024 für das Spiel Nummer 33 der Saison 2023/2024 in der 2. Floorball-Bundesliga Herren Ost digitalisierte Spieltags-Dokumente erst am 11.02.2024 um 0.33 Uhr bei der Antragsgegnerin eingereicht. Nach Auskunft der Antragsgegnerin wurde der Antragsteller bereits am 12.09.2023 durch die Antragsgegnerin wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung der Spieltage verwahrt.

II.

Mit Email vom 23.02.2024 hat der Antragsteller die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 1 REO beantragt, mit dem Antrag, den Strafgebührenbescheid vom 23.02.2024 aufzuheben. Gemäß § 9 GBO hat der Antragsteller fristgerecht eine Kaution in Höhe von 50,00 Euro am 23.02.2024 entrichtet.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

III.

Die Verbandsspruchkammer hat am 27.02.2024 das Verfahren eingeleitet. Eine weitergehende Stellungnahme auf die Verfahrenseinleitung erfolgte weder von Seiten des Antragstellers noch der Antragsgegnerin.

Allerdings wurde mit der Email vom 23.02.2024 der eingelegte Protest durch den Antragsteller begründet.

a.

Es wurde zunächst die fehlende Zuständigkeit der Antragsgegnerin gerügt.

Richtig ist, dass die Kommissionen für Entscheidungen ohne Ermessensspielraum (ausgenommen Match-Strafen) zuständig sind. Gemäß § 6 Abs. 2 GBO ist für die verspätete, unvollständige oder fehlende Zusendung der digitalisierten Spieltags-Dokumente eine Strafgebühr in Höhe von 50,00 Euro fällig. Das ist eine feste Strafgebühr, so dass ein Ermessensspielraum für die Kommission hier nicht gegeben ist.

Insofern ist die Zuständigkeit der Antragsgegnerin für den Ausspruch einer Strafgebühr gegeben.

b.

Dass die Antragsgegnerin den Verstoß erst bei einer „Nachkontrolle“ bemerkte, liegt in der Natur der Sache, da eine Prüfung des fristgerechten Eingangs der Spieltagsdokumente in digitalisierter Form erst nach dem Ablauf der im § 12 Abs. 8 SPO gesetzten Frist möglich ist. Insofern wird es immer dazu kommen, dass die Antragsgegnerin als verantwortliche Kommission die fristgerechte Prüfung der Unterlagen nach 24.00 Uhr des jeweiligen Spieltages vornehmen und feststellen kann.

c.

Im Übrigen hat der Antragsteller die Vorwerfbarkeit der Verspätung des fristgerechten Eingangs der Spieltagsdokumente in digitalisierter Form in Frage gestellt.

Allerdings ist die VSK bei der Prüfung eines fehlbaren Verhaltens an die Ordnungen von Floorball Deutschland gebunden. Insofern wird im § 12 Abs. SPO klar geregelt, dass eine Kopie des Spielberichts bogens, des Spieltagsberichtes, des Schiedsrichterkostenformulars und gegebenenfalls des Berichtsformular noch am Spieltag bis 23.59 Uhr in digitalisierter Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse des Spieltagsdokumente@floorball.de zu senden ist. Es liegt demgemäß an dem gastgebenden Verein (hier: Antragsteller) die fristgerechte Zusendung der Spieltagunterlagen in digitalisierte Form zu organisieren und abzusichern.

Insofern ist dem Antragsteller ein Organisationsverschulden vorzuwerfen. Dabei kann sich der Antragsteller nicht dadurch exkulpieren, dass der Anstoß erst um 19.00 Uhr am Spieltag vollzogen wurde und der hier als Verantwortliche angegebene Sportfreund Tim Kursawe selbst mitgespielt habe.

Die VSK kann nur feststellen, welche Ordnung anzuwenden ist und ob ein Verstoß gegen Selbige vorliegt. Wird durch die zuständige Kommission (hier: Antragsgegnerin) die hier erhobene Entschuldigung für die 33-minütige Verspätung nicht akzeptiert und toleriert, ist die VSK an diese Entscheidung der Antragsgegnerin als zuständige Kommission gebunden. Es spielt nämlich dann keine Rolle, in welchem Zeitraum die Spieltagunterlagen verspätet in digitalisierter Form zugereicht wurden.

Weitergehende Entschuldigungsgründe werden nicht vorgetragen. Selbst bei einem Anstoß um 19.00 Uhr und einer 3-minütigen Ober-Time dürfte das Spiel gegen 21.15 Uhr bis 21.30 Uhr beendet gewesen sein. Insofern steht bei ausreichender Organisation im Rahmen der Verantwortung eines gastgebenden Vereines ausreichender Zeit zur Verfügung, diese Spieltags Unterlagen in digitalisierter Form zuzureichen.

Aus diesem Grund ist der Antrag vom 23.02.2024 zurückzuweisen.

IV.

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Zahlung der Strafgebühr ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Die Verfahrenskosten in Höhe von EUR 50,00 werden mit der vom Antragsteller gezahlten Kautions verrechnet.

Rechtsmittelbelehrung

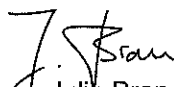
Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbescheinigung an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

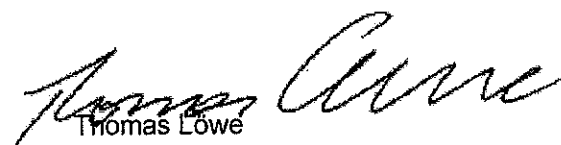
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu zahlen.

Grimma/Halle/Magdeburg


Ralf Kühne
Vorsitzender


Julia Bran
Beisitzerin


Thomas Löwe
Beisitzer